

Tagesordnung

Sitzung des Gemeinderats

am Montag, 11.12.2017, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Vollzug des Forstbewirtschaftungsplanes 2016 und Genehmigung des Betriebsplanes für das Forstwirtschaftsjahr 2018
Vorlage: 509/2017
4. Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2018
Vorlage: 498/2017/1
5. Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2018
Vorlage: 496/2017/1
6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Neuenburg am Rhein vom 04.12.2007 (zuletzt geändert am 27.03.2017)
Vorlage: 497/2017/1
7. Neufestsetzung der Vergnügungssteuer; Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 30.11.2009 (zuletzt geändert am 07.12.2015)
Vorlage: 499/2017/1
8. Neufestsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer zum 01.01.2018; Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
Vorlage: 500/2017/1
9. Genehmigung/Beschlussfassung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 2018 der Eigenbetriebe:
 - a) Versorgungs- und Verkehrsbetriebe
 - b) Abwasserbeseitigung
 - c) Städtische Wohn- und Geschäftsgebäude
10. Genehmigung/Beschlussfassung des Haushaltsplanentwurfs 2018

Vorlage an den Gemeinderat

Vollzug des Forstbewirtschaftungsplanes 2016 und Genehmigung des Betriebsplanes für das Forstwirtschaftsjahr 2018

Teilnehmer: **Michael Kilian, Forstbezirksleiter**
Achim Bolley, Forstrevierleiter
TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

Das Betriebsergebnis für das Forstwirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Überschuss von 19.931,00 Euro ab.

Der Vollzugsnachweis liegt der Vorlage bei.

Der Forstbezirk Staufen hat den Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018 vorgelegt und gleichzeitig um die zustimmende Beschlussfassung nach § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz gebeten.

Im vorliegenden Bewirtschaftungsplan sind Einnahmen in Höhe von 134.400,00 € sowie Ausgaben in Höhe von 151.100,00 € ausgewiesen.

Somit ergibt sich ein Defizit in Höhe von 16.700,00 €.

Die Ansätze des Betriebsplanes wurden vollständig im städtischen Haushalt 2018 aufgenommen.

Herr Michael Kilian, Stellvertretender Forstbezirksleiter, und Herr Achim Bolley, Forstrevierleiter werden das Zustandekommen des Betriebsergebnisses 2016 sowie den als Anlage beigefügten Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018 in der Sitzung näher erläutern.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat genehmigt den vorgestellten Vollzug des Bewirtschaftungsplanes für das Forstwirtschaftsjahr 2016 und stimmt dem Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018 zu.

24.11.2017 / Laasch, Stefan

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Vollzug

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	FWJ
315	Breisgau-Hochschwarzwald	15	Stadt Neuenburg	2016

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
936	2.100		2.340

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss EUR
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	69.986		55.683		14.303
B	Kulturen			1.988		-1.988
C	Waldschutz					
D	Bestandspflege			1.498		-1.498
E	Erschließung			2.662		-2.662
F	Jagd	12.000				12.000
G	Regiemaschinen					
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen					
J	Schutzfunktionen					
K	Erholungsvorsorge			7.049		-7.049
L	Gemeinkosten des Forstbetriebs	31.407		7.960		23.447
N	Verwaltungskosten nur Nichtstaatswald			16.622		-16.622
P	Löhne					
M	Gemeinkosten der Forstverwaltung					
T	Rückersatz externe Forstarbeiten					
T99	Arbeiten außerhalb Forstbetrieb					
	Kassenwirksame Beträge	113.393		93.462		19.931
	Verrechnungen					
	Ergebnis	113.393		93.462		19.931

Aufgestellt:

Untere Forstbehörde Breisgau-Hochschwarzwald

Anerkannt:

Stadt Neuenburg

Ort, Datum Staufen, den 20.06.2017		Ort, Datum
Unterschrift Kilian, FDir <i>[Signature]</i>		Unterschrift

Titelblatt zum Vollzugsbeleg 3.9 Kommunalwald Finanzvollzug 2016

Zur Arbeitserleichterung sind in die farblich hinterlegten Felder auf diesem Eingabeteilblatt Werte einzutragen, die sich in den verschiedenen Blättern der Mappe wiederholen, wie z.B. FA-Nr., FWJ. Aus den unterschiedlichen Tabellenblättern wurden Zellbezüge auf die hier einzutragenden Werte hergestellt, weil diese z.T. auch Grundlage für Berechnungen sind.

Kopfdaten:

UFB Nummer	315	Forstwirtschaftsjahr:	2016	
Untere Forstbehörde	Fbz Staufen	Holzbodenfläche haH:	936,2	
Betrieb:	Stadt Neuenburg	Gesamteinschlag Fm o.R. incl. DS	2.340	100,0
Betrieb Nr:	15	Einschlag Sorten o. DS	2.140	91,5
Revier¹⁾:	0	davon Selbstwerbung Sorten o.DS	0	0
		gesch. Derbholz	200	8,5
Stundensatz Lohn WA €/Std:		Jährliches Soll EFm o.R.	2.100,0	
Fläche Gesamtwald ha ²⁾:	1.086,0	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.		

¹⁾ Bei Vollzug auf Betriebsebene: 'Revier = 0'

²⁾ Forstliche Betriebsfläche des Betriebs

Erläuterungen:

KLR A **Buchungsabschnitt A HOLZERTE** **Vollzug**

Nellen-Nr.	BuZ	Bezeichnung	Vollzugs- menge		Gesamt- kosten/ Einheit (Sp./r/o) €	Einheit/ Stunden (Sp./r/o) Fm	Arbeits- stunden abgeordnete WA Std	Verrechnete Lohnkosten incl. LGK f. abgeordnete WA KA 301 Std x Stdsatz Lohn	Verrechnung Anerkannter Aufwand abgeordnete WA KA 501 €	Anerkannter Aufwand eigene WA KA 401 €	Verrechnung abgeordnete Regle- maschinen KA 601 €	Verrechnung Eigen- erzeugnisse andere Forstbetriebe KA 602 €	Kassenswiks. Sachkosten im Forstbetrieb KA 711 €	Abgeändertes Revier	Stunden eigene WA Std (von Buz P10)	Verrechnete Lohnkosten incl. LGK eigene WA KA 212 Std x Stdsatz Lohn	Verrechnung betriebselgene Regelmaschinen KA 601 €	Verrechnung betriebselgene Eigenergebnisse KA 602 €	Gesamtkosten €	
			c	d																
1	A 1101	Motormanuelle Aufarbeitung durch eigene Waldarbeiter																		
2	A 1102	Motormanuelle Aufarbeitung durch Unternehmer	2,140	17,6																37,683
3	A 1103	Motormanuelle Aufarbeitung eig. WA / Unternehmer																		
4																				
5	A 1105	Teilrechan. Aufarbeitung d. Unternehmer																		
6																				
7																				
8	A 1108	Vollrechan. Aufarbeitung d. Unternehmer																		
9	A 1201	Bringung durch Regiemaschinen																		
10	A 1202	Bringung durch WA-eig. Maschinen																		
11	A 1203	Bringung durch Unternehmer	2,140	8,4																18,000
12																				
13																				
14	A 20	HE-Nebenarbeiten	2,340																	
15	A 31	Holervermarktung	2,340																	
16			2,340																	
17			2,340																	
18			2,340																	
19	A 40	Holztransport	2,340																	
20	A	Holzernte		59,5																55,683

Erklärungen:

KLR Verwaltungskosten

Vollzug

UFB: Fibz Staufen Revier: 0 UFB-Nr.: 315 FWJ: 2016

Betrieb: Stadt Neuenburg Stadt Neuenburg

Verwaltungskosten im NICHTSTAATSFORSTBETRIEB

Zellen-Nr.	BuZ	Bezeichnung		Vollzugs- menge	Gesamt- kosten/ Einheit (Sp.k/c) €	Kalkulatorische Personalkosten Verwaltung KA 101 €	Betreuungs- kostensatz im Nichtstaats-wald KA 712 €	Sächliche Verwaltungs- kosten bei Gemeinden KA 713 €	Kassenwirks. Sachkosten im Forstbetrieb KA 711 €	Kalkulato-rischer Anteil Zentrale KA 807 €	Gesamt- kosten
		BZG	Einheit								
6	N10	Anteil Zentrale	haH ha	936,2							
7	N21	Gehälter und Bezüge inkl. Sachkosten	haH ha	936,2							
8	N22	Sozialausgaben und Versorgungsbezüge	haH ha	936,2							
9				936,2							
10	N25	Betreuungskostensatz	haH ha	936,2	15,1		14.102				14.102
11	N30	Geschäftsaufwand	haH ha	936,2	1,2				1.080		1.080
12				936,2							
13	N90	Sonstige Verwaltungskosten	haH ha	936,2	1,5				1.440		1.440
14				936,2							
15	N	Verwaltungskosten Forstbetrieb	haH ha	936,2	17,8		14.102		2.520		16.622

Erläuterungen:

KLR Erlöse

ERLÖSE nach Forstamtssorten

UFB: 315		Revier 0		UFB-Nr. 315						
Betrieb: Fbz Staufen		Stadt Neuenburg								
Z	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
N	Bezeichnung Forstamtssorte	Produkt-Nr.	Bezeichnung HB 21 Sorten	Einheit	Aufarbeitung Menge Fm	Erlös €/Fm	Selbstwerbung Menge fm	Selbstwerbung Erlös/fm	Gesamtmenge Fm	Gesamterlös €
1		11111	Kiefer/Lärche/Douglasie Industrieholz	Fm o.R.					0	0
2				Fm o.R.					0	0
3				Fm o.R.					0	0
4				Fm o.R.					0	0
5				Fm o.R.					0	0
6				Fm o.R.					0	0
7				Fm o.R.					0	0
8				Fm o.R.					0	0
9				Fm o.R.					0	0
10				Fm o.R.					0	0
11				Fm o.R.					0	0
12				Fm o.R.					0	0
13				Fm o.R.					0	0
14				Fm o.R.					0	0
15				Fm o.R.					0	0
16				Fm o.R.					0	0
17				Fm o.R.					0	0
18				Fm o.R.					0	0
19				Fm o.R.					0	0
20				Fm o.R.					0	0
21				Fm o.R.					0	0
22				Fm o.R.					0	0
23				Fm o.R.					0	0
24				Fm o.R.					0	0
25				Fm o.R.					0	0
26				Fm o.R.					0	0
27				Fm o.R.					0	0
28				Fm o.R.					0	0
29				Fm o.R.					0	0
30				Fm o.R.					0	0
31				Fm o.R.					0	0
32				Fm o.R.					0	0
33				Fm o.R.					0	0
34				Fm o.R.					0	0
35				Fm o.R.					0	0
36				Fm o.R.					0	0
37				Fm o.R.					0	0
38				Fm o.R.					0	0
39				Fm o.R.					0	0
40				Fm o.R.					0	0
41				Fm o.R.					0	0
42				Fm o.R.					0	0
43				Fm o.R.					0	0
44				Fm o.R.					0	0
45				Fm o.R.					0	0
46				Fm o.R.					0	0
47			Summe Holzzerlöse (Erlösart 101)		0	0	0	0	0	0

KLR Erlöse

ERLÖSE

Vollzug

UFB: Fbz Staufen Betrieb: Stadt Neuenburg		Revier 0		UFB-Nr. 315		FWJ 2016		Einschlag Fm o.R. 2.340		Je haH 2,5	
Zellen-Nr.	Produkt-Nr.	Bezeichnung	Einheit	Menge Fm	Erlös €/Fm	Gesamterlös €	Erlösart-Nr.	Erlösart Bezeichnung	Gesamterlös €		
a	b	c	d	e	f	g	h	i			
1	11101	Fichte/Tanne Stammholz normal	Fm o.R.								
2	11102	Fir/ta Stammholz Standardlängen	Fm o.R.				101	Erlöse aus dem Produktbereich Forstbetrieb			69.986
3	11103	Douglasie Stammholz normal	Fm o.R.				108	Erträge aus Jagd			
4	11104	Douglasie Stammholz Standardlängen	Fm o.R.								
5	11105	Kiefer Stammholz normal	Fm o.R.				110	Erträge aus Fischerei			
6	11106	Kiefer Stammholz Standardlängen	Fm o.R.								
7	11107	Lärche Stammholz normal	Fm o.R.				113	Erträge aus Nebennutzungen/Nebenbetrieben			
8	11108	Lärche Stammholz Standardlängen	Fm o.R.				114	Erträge aus inneren Verrechnungen			
9	11109	Fichte/Tanne Industrieholz IS	Fm o.R.								
10	11110	Fichte/Tanne Industrieholz IL	Fm o.R.								
11	11111	Kiefer/Lärche/Douglasie Industrieholz	Fm o.R.	625	46,1	28.784	119	Fördermittel für Holzarte			
12	11112	Fichte/Tanne Grubenholz	Fm o.R.				120	Fördermittel für Kulturen			
13	11113	Kiefer/Lärche/Douglasie Grubenholz	Fm o.R.				121	Fördermittel für Waldschutz			
14	11114	Nadelholz-Stangen	Fm o.R.				122	Fördermittel für Bestandespflege			
15	11115	Nadel-Brennholz	Fm o.R.				123	Fördermittel für Erschließung			
16	11116	Buche Stammholz	Fm o.R.				124	Fördermittel für Maschinen			
17	11117	Eiche Stammholz	Fm o.R.								
18	11118	Roteiche Stammholz	Fm o.R.				202	Fördermittel			
19	11119	Esche Stammholz	Fm o.R.				302	Fördermittel für Erholungsvorsorge			
20	11120	Ahorn Stammholz	Fm o.R.				304	Erträge aus Vermietung von Erholungseinrichtungen			
21	11121	Übriges Hartlaub-Stammholz	Fm o.R.				401	Jagdrecht			12.000
22	11122	Pappel Stammholz	Fm o.R.				402	Erträge aus Verpachtung von Steinbrüchen, Deponien und Abbauland			
23	11123	Erie Stammholz	Fm o.R.				403	Vermietung und Verpachtung sonstiger Objekte			31.407
24	11124	Übriges Weichlaub-Stammholz	Fm o.R.								
25	11125	Buche Industrieholz	Fm o.R.				412	Verrechnungserlöse aus Leistungen für andere Betriebsstelle			
26	11126	Eiche/Roteiche Industrieholz	Fm o.R.				414	Vermischte Erlöse Forstbetrieb			
27	11127	Übriges Hartlaub-Industrieholz	Fm o.R.								
28	11128	Weichlaub-Industrieholz	Fm o.R.								
29	11129	Laub-Brennholz	Fm o.R.	1.515	27,2	41.202					
30	11132	Fichtenlose	Fm o.R.								
31		Summe Holzerlöse (Erlösart 101)		2.140	32,70	69.986		Summe der Erlöse aller Produktbereiche			113.393

KLR Gesamtschau		Vollzug 2016	
FWJ: 2016		Einschlag Fm o.R.: 2340	
UFB: Fbz Staufen		UFB-Nr.: 315	
Betrieb: Stadt Neuenburg		Revier: 0	
		Einheit	Vollzugswerte
Mittelvollzug			
Kassenmittel P		€	
IV-Mittel P		€	
Kassenmittel Sachkosten		€	87.861
IV-Mittel Sachkosten		€	
Kassenmittel Investition		€	
		€	
		€	
Kassenmittel Gesamt		€	87.861
IV-Mittel Gesamt		€	
Produktbereich Forstbetrieb			
Kosten "netto" (mit Entlastungen bei Verrechnungs-BUZ)			
A Holzernte		€	55.683
B Kulturen		€	1.988
C Waldschutz		€	
D Bestandespflege		€	1.498
E Erschließung		€	2.662
F Verwaltungsjagd und Fischerei		€	
G Regiemaschinen		€	
H Nebenbetriebe und Nebennutzungen		€	
J Schutzfunktionen		€	
K Erholungsvorsorge		€	7.049
L Gemeinkosten des Forstbetriebs		€	7.960
N Verwaltungskosten		€	16.622
P Löhne		€	
		€	
Summe Kosten Forstbetrieb		€	93.462
	Gesamtkosten je haH	€/haH	48,5
	Gesamtkosten je Fm	€/Fm	39,9
Erlöse Forstbetrieb			
Holzerlöse		€	69.986
Jagd/Fischerei		€	
Nebennutzungen/Nebenbetriebe		€	
Vermietung/Verpachtung		€	43.407
Abordnungen		€	
Sonst. Erlöse PB Forstbetrieb		€	
Summe Erlöse Forstbetrieb		€	113.393
	Gesamterlös je haH	€/haH	121,1
	Gesamterlös je Fm	€/Fm	48,5
Deckungsbeitrag Forstbetrieb			
Deckungsbeitrag		€	19.931
	Deckungsbeitrag je haH	€/haH	21,3
	Deckungsbeitrag je Fm	€/Fm	8,5
Alle Produktbereiche			
Kosten "netto" (mit Entlastungen bei Verrechnungs-BUZ)			
Summe Kosten Forstbetrieb		€	93.462
M Gemeinkosten der Forstverwaltung		€	
T Summe Aufgaben außerhalb Forstbetrieb		€	
Gesamtkosten über alle Produktbereiche		€	93.462
Erlöse			
Summe Erlöse Forstbetrieb		€	113.393
Summe Erlöse Sonstige Produktbereiche		€	
Gesamterlös über alle Produktbereiche		€	113.393
Betriebsergebnis¹⁾ insgesamt			
Betriebsergebnis¹⁾		€	19.931
	Betriebsergebnis ¹⁾ je haH	€/haH	21,3
	Betriebsergebnis ¹⁾ je Fm	€/Fm	8,5

¹⁾ Betriebsergebnis = Deckungsbeitrag über alle Produktbereiche

Titelblatt zum Planungsbeleg Kommunalwald Finanzplanung 2018

Zur Arbeitserleichterung sind in die farblich hinterlegten Felder auf diesem Eingabetitelblatt Werte einzutragen, die sich in den verschiedenen Blättern der Mappe wiederholen, wie z.B. FA-Nr., FWJ. Aus den unterschiedlichen Tabellenblättern wurden Zellbezüge auf die hier einzutragenden Werte hergestellt; weil diese z.T. auch Grundlage für Berechnungen sind.

Kopfdaten:

UFB Nummer	315	Forstwirtschaftsjahr:	2018	
Untere Forstbehörde	Fbz Staufen	Holzbodenfläche haH:	936,2	
Betrieb:	Stadt Neuenburg	Gesamteinschlag Fm o.R. incl. DS	2.100	100,0
Betrieb Nr:	15	Einschlag Sorten o. DS	1.890	90,0
Revier¹⁾:	0	davon Selbstwerbung Sorten o.DS	0	0
		gesch. Derbholz	210	10,0
Stundensatz Lohn WA €/Std:		Jährliches Soll EFm o.R.	2.100,0	
Fläche Gesamtwald ha ²⁾:	1.086,0	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.		

¹⁾ Bei Planung auf Betriebsebene: 'Revier = 0'

²⁾ Forstliche Betriebsfläche des Betriebs

Erläuterungen:

UFB: 315		Revier		UFB-Nr. 315		FMJ 2018		Einschlag Fm o.R. 2.100		je haH 2,2		Holboden haH 996,2		Stundensatz Lohn				
Betriebs: Stadt Neuenburg																		
Zeilen-Nr.	BUZ	Bezeichnung	Planungs- menge	Gesamt- kosten/ Einheit (Sp./i/c)	Einheit/Gesamt- stunden (Sp./c/(f+o))	Verrechnete Lohnkosten incl. LSK f. abgeordnete WA KA 381 Std x Stdsatz Lohn	Verrechnung Anerkannter Aufwand abgeordnete WA KA 501	Anerkannter Aufwand eigene WA KA 401	Verrechnung abgeordnete Regie- maschinen KA 601	Verrechnung Eigen- erzeugnisse andere Forstbetriebe KA 602	Kassenwiks. Sachkosten im Forstbetrieb KA 711	Abgeändertes Revier	Stunden eigene WA (von BUZ P10) Std	Verrechnete Lohnkosten incl. LSK eigene WA KA 212 Std x Stdsatz Lohn	Verrechnung betriebseigene Regiemaschinen KA 601	Verrechnung betriebseigene Eigenerzeugnisse KA 602	Gesamtkosten	
																		a
1	A 1101	Motormanuelle Aufarbeitung durch eigene Waldarbeiter																
2	A 1102	Motormanuelle Aufarbeitung durch Unternehmer	1,190	18,5						22.000								22.000
3	A 1103	Motormanuelle Aufarbeitung in Komb. eig. WA / Unternehmer																
4																		
5	A 1105	Teilmechan. Aufarbeitung d. Unternehmer																
6																		
7																		
8	A 1108	Vollmechan. Aufarbeitung d. Unternehmer	700	17,1						12.000								12.000
9	A 1201	Bringung durch Regiemaschinen																
10	A 1202	Bringung durch WA-eig. Maschinen																
11	A 1203	Bringung durch Unternehmer	1.660	12,7						24.000								24.000
12																		
13																		
14	A 20	HE-Nebenarbeiten	2,100															
15	A 31	Holzvermarktung	2,100															
16			2,100															
17			2,100															
18			2,100															
19	A 40	Holzkonserrierung	2,100															
20	A	Holzernte		62,0						58.000								58.000
Erläuterungen:																		

KLR B-E Buchungsabschnitte B-E

Planung 2018

UFB: 315		Revier		UFB-Nr. 315		FWJ 2018		Einschlag Fm o.R. 2.100		Je ha/h 2.2		Holboden ha/h 936,2		Stundensatz Lohn					
Betrieb: Stadt Neuburg																			
Ziffer-Nr.	BUZ	Bezeichnung	Planungs- menge		Gesamt- kosten/ Einheit (Sp, r/c)	Gesamt- stunden/ Einheit (Sp (f+n)/c)	Arbeits- stunden abgeordnete WA Std	Verrechnete Lohnkosten incl. LGK f. abgeordnete WA KA 301 Std x Stf.satz Lohn	Verrechnung Anerkannter Aufwand abgeordnete WA KA 501	Anerkannter Aufwand eigene WA KA 401	Verrechnung abgeordnete Reglie- maschinen KA 601	Verrechnung Eigen- erzeugnisse andere Forstbetriebe KA 602	Kassenwirts- Sachkosten im Forstbetrieb KA 711	Abgeändertes Revier	Stunden eigene WA (BZG 'wasplan' von BUZ Pr/D) Std	Verrechnete Lohnkosten incl. LGK eigene WA KA 212 Std x Stf.satz Lohn	Verrechnung betriebseigene Regliemaschinen KA 601	Verrechnung betriebseigene Eigenerzeugnisse KA 602	Gesamtkosten
			BZG	Einheit															
1	B 10	Kulturvorbereitung	kuv	ha	5.000,0							10.000							10.000
2	B 20	Kulturbegründung	kubha	ha	12.500,0							25.000							25.000
3	B 30	Kultursicherung	kus	ha	1.000,0							2.000							2.000
4	B	Kulturen	Gesamtkosten	ha/h	39,5							37.000							37.000
5	C 11	Sonst. Schutz gegen Wild innerhalb Verwaltungsjagd	hahverwj	ha															
6																			
7	C 21	Sonst. Schutz gegen Wild außerhalb Verwaltungsjagd	hahaufverwj	ha															
8																			
9	C 30	Schutz gegen Insekten	hah	ha															
10	C 90	Sonstiger Waldschutz	hah	ha															
11	C	Waldschutz	Gesamtkosten	ha/h								2.000							2.000
12	D 10	Jungbestandspflege	hahjprfl	ha	1.000,0														1.000
13	D 20	Ästung	aeststueck	Stck	10,0														10,0
14	D	Bestandspflege	Gesamtkosten	ha/h	3,2							3.000							3.000
15	E 10	Fahrwege	fahwegkm	km								10.000							10.000
16	E 20	Maschinenwege	maschwegkm	km															
17	E 30	Rückegassen	hah	ha															
18	E 91	Elementarschäden und Manoverschäden	hah	ha															
19	E 99	Sonstige Erschließung	hah	ha															
20	E	Erschließung	Gesamtkosten	ha/h								10.000							10.000
Erläuterungen:																			
21	E	Investitionen																	KA 1001 €
22		Waldwege, Brücken																	

Zellen-Nr.	BuZ	Bezeichnung	Planungs- menge	Gesamt- kosten/ Einheit (Sp. 20)	Gesamt- stunden/ Einheit (Sp. 21)	Verrechnete Lohnkosten Incl. LGK L KA 301 StG x Stdsatz Lohn	Verrechnung abgeordnete WA KA 501	Anerkennung Aufwand eigene WA KA 401	Verrechnung abgeordnete Regie- maschinen KA 601	Verrechnung Eigen- erzeugnisse andere Forstbetriebe KA 602	Kassewirts- schaft im Forstbetrieb KA 711	Löhne und Lohnmehrkosten für Acubiz / Praktikanten KA 209	Abschreibungen für EDV-Anlagen KA 201	Abgebendes Revier	Stunden eigene WA (BZG 'wasplan' von BUZ P10)	Verrechnete Lohnkosten Incl. LGK eigene WA KA 212 StG x Stdsatz Lohn	Verrechnung betriebs-eigene Regie-maschinen KA 601	Verrechnung betriebs-eigene Eigenerzeugnisse KA 602	Gesamtkosten €	
																				a
1	F	Jagd und Fischerei																		
2	J	Schutzfunktionen	995,2																	
3	K	Erholungsvorsorge	995,2	11,7																11,000
4	L11	Betriebsraum	995,2	1,6																1,500
5	L12	Befträge	995,2	4,9																4,500
6																				
7	L99	Sonstige Gemeinkosten des Forstbetriebs																		
8																				
9	L	Gemeinkosten des Forstbetriebs		6,4																6,000
10	M 99	Sonstige Gemeinkosten Verwaltung	1,096,0																	
11	T10	Dienstleistung für Dritte, NW																		
12	T20	Dienstleistung für Dritte, PW																		
13	T30	Leistung für andere Betriebsstellen, Bauhof																		
14																				
15																				
16	T	Aufgaben außerhalb Forstbetrieb																		

Zellen-Nr.	BuA	Investitionen	KA 1001
17	J Schutzfunktionen	Betriebliche Einrichtungen	
18	L Gm.d. Forstbetriebs	Betriebliche Einrichtungen	
19	K Erholungs- vorsorge	Betriebliche Einrichtungen	
20	P10 Löhne WA	Betriebliche Einrichtungen	

BuZ	Bezeichnung	Anzahl Stunden eigene WA StG	Stundensatz Lohn €	Lohnkosten incl. LGK eigene WA KA 201	Lohnkosten Incl. LGK eigene WA KA 212	Verrechnung betriebs-eigene Regie-maschinen KA 601	Verrechnung betriebs-eigene Eigenerzeugnisse KA 602
P 10	Löhne Waldarbeiter (Primärkosten)						
P 10	Löhne Waldarbeiter (bei Verbrauch von 'wasplan' auf P10) (Sekundärkosten)						

Erfäuterung:

KLR Verwaltungskosten

Planung 2018

UFB: Fbz Staufen Revier: 0 UFB-Nr.: 315 FWJ: 2018
 Betrieb: Stadt Neuenburg Stadt Neuenburg

Verwaltungskosten im NICHTSTAATSFORSTBETRIEB

Zeilen-Nr.	BuZ	Bezeichnung		Planungs- menge	Gesamt- kosten/ Einheit (Sp./K/c) €	Kalkulatorische Personalkosten Verwaltung KA 101 €	Betreuungs- kostensatz im Nichtstaats-wald KA 712 €	Sachliche Verwaltungs- kosten bei Gemeinden KA 713 €	Kassenwirks. Sachkosten im Forstbetrieb KA 711 €	Kalkulato-rischer Anteil Zentrale KA 807 €	Gesamt- kosten
		BZG	Einheit								
6	N10	Anteil Zentrale	haH	936,2							
7	N21	Gehälter und Bezüge inkl. Sachkosten	haH	936,2							
8	N22	Sozialausgaben und Versorgungsbezüge	haH	936,2							
9				936,2							
10	N25	Betreuungskostensatz	haH	936,2	17,1		16.000				16.000
11	N30	Geschäftsaufwand	haH	936,2	2,1				2.000		2.000
12				936,2							
13	N90	Sonstige Verwaltungskosten	haH	936,2	8,7				8.100		8.100
14				936,2							
15	N	Verwaltungskosten Forstbetrieb	haH	936,2	27,9		16.000		10.100		26.100

Erläuterungen:

KLR Erlöse ERLÖSE nach Forstamtssorten

Betrieb:		Fbz Staufen Stadt Neuenburg		Revier 0		UFB-Nr. 315				
N Z N	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
	Bezeichnung Forstamtssorte	Produkt-Nr.	Bezeichnung HB 21 Sorten	Einheit	Aufarbei- tung Menge Fm	Erlös €/Fm	Selbst- werbung Menge fm	Selbst- werbung Erlös/fm	Gesamt- menge Fm	Gesamterlös €
1		11101	Fichte/Tanne Stammholz normal	Fm o.R.	450	80,0			450	36.000
2		11103	Douglasie Stammholz normal	Fm o.R.	50	86,0			50	4.300
3		11115	Nadel-Brennholz	Fm o.R.	660	30,0			660	19.800
4		11129	Laub-Brennholz	Fm o.R.	730	40,0			730	29.200
5				Fm o.R.					0	0
6				Fm o.R.					0	0
7				Fm o.R.					0	0
8				Fm o.R.					0	0
9				Fm o.R.					0	0
10				Fm o.R.					0	0
11				Fm o.R.					0	0
12				Fm o.R.					0	0
13				Fm o.R.					0	0
14				Fm o.R.					0	0
15				Fm o.R.					0	0
16				Fm o.R.					0	0
17				Fm o.R.					0	0
18				Fm o.R.					0	0
19				Fm o.R.					0	0
20				Fm o.R.					0	0
21				Fm o.R.					0	0
22				Fm o.R.					0	0
23				Fm o.R.					0	0
24				Fm o.R.					0	0
25				Fm o.R.					0	0
26				Fm o.R.					0	0
27				Fm o.R.					0	0
28				Fm o.R.					0	0
29				Fm o.R.					0	0
30				Fm o.R.					0	0
31				Fm o.R.					0	0
32				Fm o.R.					0	0
33				Fm o.R.					0	0
34				Fm o.R.					0	0
35				Fm o.R.					0	0
36				Fm o.R.					0	0
37				Fm o.R.					0	0
38				Fm o.R.					0	0
39				Fm o.R.					0	0
40				Fm o.R.					0	0
41				Fm o.R.					0	0
42				Fm o.R.					0	0
43				Fm o.R.					0	0
44				Fm o.R.					0	0
45				Fm o.R.					0	0
46				Fm o.R.					0	0
47			Summe Holzzerlöse (Erlösart 101)		1.890	47,24868	0	0	1.890	89.300

KLR Erlöse

ERLÖSE

Planung 2018

UFB: Fbz Staufen Betriebs: Stadt Neuenburg		FWJ	Einschlag Fm o.R.		je haH					
		2018	2.100		2,2					
Zeilen-Nr.	Produkt-Nr.	Bezeichnung	Einheit	Menge Fm	Revier	Erlös €/Fm	Gesamterlös €	Erlösart-Nr.	Erlösart-Bezeichnung	Gesamterlös €
a	b	c	d	e	f	g	h	i		
1	11101	Fichte/Tanne Stammholz normal	Fm o.R.	450	0	80,0	36.000		Erlöse aus dem Produktbereich Forstbetrieb	
2	11102	Fil/ta Stammholz Standardlängen	Fm o.R.					101	Holzerlöse aus Produktgruppe Holzproduktion (ggf. Übertrag aus Summe Holzerlöse)	88.300
3	11103	Douglasie Stammholz normal	Fm o.R.	50			4.300	108	Erlöse aus Jagd	
4	11104	Douglasie Stammholz Standardlängen	Fm o.R.							
5	11105	Kiefer Stammholz normal	Fm o.R.					110	Erlöse aus Fischerei	
6	11106	Kiefer Stammholz Standardlängen	Fm o.R.							
7	11107	Lärche Stammholz normal	Fm o.R.					113	Erlöse aus Nebennutzungen/Nebenbetrieben	
8	11108	Lärche Stammholz Standardlängen	Fm o.R.					114	Erlöse aus Inneren Verrechnungen	
9	11109	Fichte/Tanne Industrieholz IS	Fm o.R.							
10	11110	Fichte/Tanne Industrieholz IL	Fm o.R.							
11	11111	Kiefer/Lärche/Douglasie Industrieholz	Fm o.R.					119	Fördermittel für Holzerte	
12	11112	Fichte/Tanne Gruberholz	Fm o.R.					120	Fördermittel für Kulturen	
13	11113	Kiefer/Lärche/Douglasie Grubenholz	Fm o.R.					121	Fördermittel für Waldschutz	
14	11114	Nadelholz-Stangen	Fm o.R.					122	Fördermittel für Bestandespflege	
15	11115	Nadel-Brennholz	Fm o.R.	660		30,0	19.800	123	Fördermittel für Erschließung	
16	11116	Buche Stammholz	Fm o.R.					124	Fördermittel für Maschinen	
17	11117	Eiche Stammholz	Fm o.R.							
18	11118	Roteiche Stammholz	Fm o.R.					202	Fördermittel	
19	11119	Esche Stammholz	Fm o.R.					302	Fördermittel für Erholungsvorsorge	
20	11120	Ahorn Stammholz	Fm o.R.					304	Erlöse aus Vermietung von Erholungseinrichtungen	
21	11121	Übriges Hartlaub-Stammholz	Fm o.R.					401	Jagdpatch	12.000
22	11122	Pappel Stammholz	Fm o.R.					402	Erlöse aus Verpachtung von Steinbrüchen, Deponien und Abbauland	
23	11123	Erlf Stammholz	Fm o.R.					403	Vermietung und Verpachtung sonstiger Objekte	33.100
24	11124	Übriges Weichlaub-Stammholz	Fm o.R.							
25	11125	Buche Industrieholz	Fm o.R.					412	Verrechnungserlöse aus Leistungen für andere Betriebsteile	
26	11126	Eiche/Roteiche Industrieholz	Fm o.R.					414	Vermischte Erlöse Forstbetrieb	
27	11127	Übriges Hartlaub-Industrieholz	Fm o.R.							
28	11128	Weichlaub-Industrieholz	Fm o.R.							
29	11129	Laub-Brennholz	Fm o.R.	730		40,0	29.200		Erlöse aus anderen Produktbereichen	
30	11132	Filchenlose	Fm o.R.							
31		Summe Holzerlöse (Erlösart 101)		1.890		47,25	88.300		Summe der Erlöse aller Produktbereiche	134.400

KLR Gesamtschau Planung 2018

FWJ: 2018	Einschlag Fm o.R.: 2100	
UFB: Fbz Staufen	UFB-Nr.: 315	
Betrieb: Stadt Neuenburg	Revier: 0	
	Einheit	Planungswerte
Mittelvollzug		
Kassenmittel P	€	
IV-Mittel P	€	
Kassenmittel Sachkosten	€	144.040
IV-Mittel Sachkosten	€	
Kassenmittel Investition	€	
	€	
	€	
Kassenmittel Gesamt	€	144.040
IV-Mittel Gesamt	€	

Produktbereich Forstbetrieb		
Kosten "netto" (mit Entlastungen bei Verrechnungs-BUZ)		
A Holzernte	€	58.000
B Kulturen	€	37.000
C Waldschutz	€	
D Bestandespflege	€	3.000
E Erschließung	€	10.000
F Verwaltungsjagd und Fischerei	€	
G Regiemaschinen	€	
H Nebenbetriebe und Nebennutzungen	€	
J Schutzfunktionen	€	
K Erholungsvorsorge	€	11.000
L Gemeinkosten des Forstbetriebs	€	6.000
N Verwaltungskosten	€	26.100
P Löhne	€	
	€	
Summe Kosten Forstbetrieb	€	151.100
Gesamtkosten je haH	€/haH	64,0
Gesamtkosten je Fm	€/Fm	72,0
Erlöse Forstbetrieb		
Holzerlöse	€	89.300
Jagd/Fischerei	€	
Nebennutzungen/Nebenbetriebe	€	
Vermietung/Verpachtung	€	45.100
Abordnungen	€	
Sonst. Erlöse PB Forstbetrieb	€	
Summe Erlöse Forstbetrieb	€	134.400
Gesamterlös je haH	€/haH	143,6
Gesamterlös je Fm	€/Fm	64,0
Deckungsbeitrag Forstbetrieb		
Deckungsbeitrag	€	-16.700
Deckungsbeitrag je haH	€/haH	-17,8
Deckungsbeitrag je Fm	€/Fm	-8,0

Alle Produktbereiche		
Kosten "netto" (mit Entlastungen bei Verrechnungs-BUZ)		
Summe Kosten Forstbetrieb	€	151.100
M Gemeinkosten der Forstverwaltung	€	
T Summe Aufgaben außerhalb Forstbetrieb	€	
Gesamtkosten über alle Produktbereiche	€	151.100
Erlöse		
Summe Erlöse Forstbetrieb	€	134.400
Summe Erlöse Sonstige Produktbereiche	€	
Gesamterlös über alle Produktbereiche	€	134.400
Betriebsergebnis¹⁾ insgesamt		
Betriebsergebnis¹⁾	€	-16.700
Betriebsergebnis ¹⁾ je haH	€/haH	-17,8
Betriebsergebnis ¹⁾ je Fm	€/Fm	-8,0

¹⁾ Betriebsergebnis = Deckungsbeitrag über alle Produktbereiche
 KLR-Vollzugsbeleg 02.01 - Version 2014

Vorlage an den Gemeinderat

Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2018

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

Der Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Neuenburg am Rhein wird seit dem 01.01.1994 als Eigenbetrieb geführt und wurde zum 01.01.1998 dem Eigenbetrieb Versorgung- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein zugeordnet.

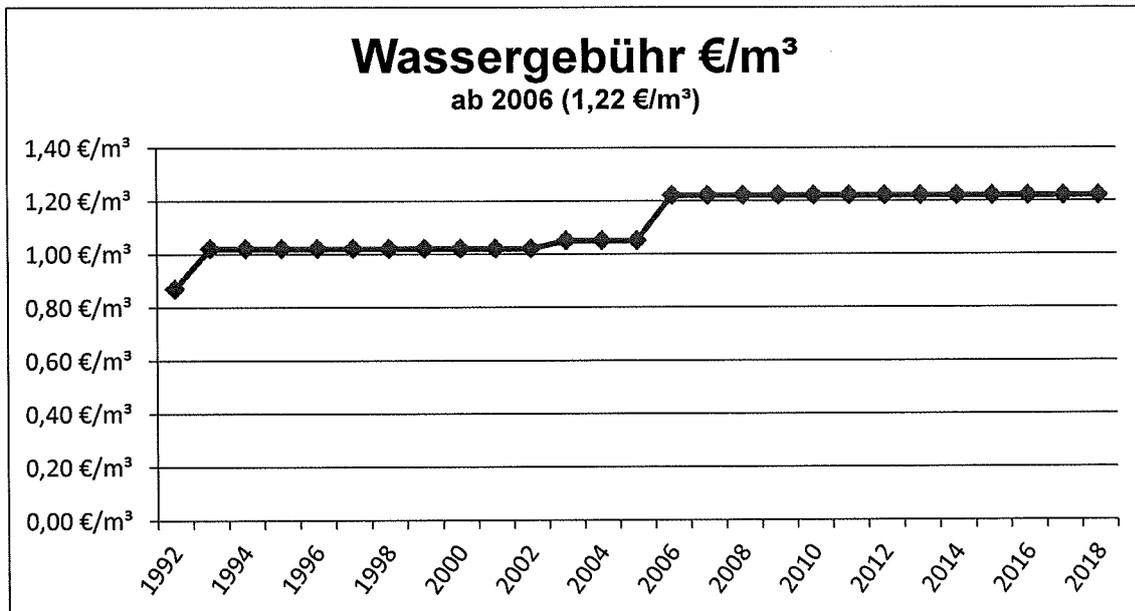
Er stellt ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) dar. Nach dem Rentabilitätsgebot des § 102 Abs. 3 GemO sollen kommunale wirtschaftliche Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 05.12.2005 wurde mit Wirkung zum 01.01.2006 die Einführung einer Konzessionsabgabe und damit verbunden die Aufhebung des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht beschlossen.

Damit preisrechtlich der Wasserversorgungsbetrieb eine Konzessionsabgabe an die Stadt abführen darf, muss nach § 5 Abs. 2 Konzessionsabgabenerlass ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum 01.01. des jeweiligen Jahres vorhandenen Sachanlagevermögens erwirtschaftet werden.

Um die genannten preisrechtlichen Vorgaben erfüllen zu können, sind demnach neben der vollen Kostendeckung, die Konzessionsabgabe, der Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die dadurch anfallenden Körperschafts- und Gewerbesteuerbelastungen auf die Wassergebühren umzulegen.

Folgende Grafik stellt die Entwicklung der Wassergebühren der vergangenen Jahre dar:



Bei der letzten Prüfung der Stadt Neuenburg am Rhein durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wurde im Prüfungsbericht vom 19.10.2011 folgende zu bearbeitende Anmerkung aufgenommen:

„Für die Lieferung von Wasser zu allgemeinen Tarifpreisen an Einrichtungen der Stadt (z.B. Rathaus, Schulen, Sporthallen u.a.) sollte ein steuerlich anerkannter Preisnachlass von 10 v.H. erwogen werden. Der Preisnachlass wäre in der Gebührenkalkulation mit einem (steuerlich unschädlichen) „Gewinnzuschlag“ zu berücksichtigen.“

Hintergrund dieser Forderung ist die nach § 13 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung geschaffene Möglichkeit, auf Tarifpreise für Leistungen u.a. von Wasser einen Preisnachlass zu gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist. Die steuerliche Unbedenklichkeit wurde mit BMF-Schreiben vom 09.02.1998 bestätigt.

Durch einen Preisnachlass entsteht im Eigenbetrieb ein Defizit, welches durch einen zusätzlichen Ertrag (Gewinnzuschlag) von den übrigen Gebührenpflichtigen durch eine höhere Gebühr refinanziert werden muss. Der Gemeinderat hat auf Grund dessen eine Ermessenentscheidung zu treffen, ob er einen Preisnachlass für öffentliche Einrichtungen der Stadt gewährt.

Die Stadt entnimmt für öffentliche Einrichtungen (nicht für Mietwohnungen) eine Wassermenge von rd. 21.400 m³ pro Jahr. Für das Jahr 2018 würde die Mehrbelastung durch einen etwaigen Preisnachlass in Höhe von 10 %

0,0038 €/m³ betragen. Der in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigende Gewinnzuschlag beliefe sich auf 2.610,80 Euro.

Trotz der Berücksichtigung des möglichen Gewinnzuschlages bliebe die ermittelte Wassergebühr für das Jahr 2018 mit netto 1,22 Euro/m³ unverändert.

Der Gemeinderat hat bereits bei den Gebührenkalkulationen ab dem Jahr 2013 einem Gewinnzuschlag zugestimmt.

Der Landesdurchschnitt der Wassergebühren in Baden-Württemberg beträgt für das Jahr 2017 2,12 €/m³.

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen wird in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2017 die Gebührenkalkulation beraten. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Die Kalkulation des Wasserpreises wurde dem Gemeinderat bereits mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen am 27.11.2017 übersandt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat die Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2018 mit Berücksichtigung des Gewinnzuschlages und damit einen Preisnachlass für öffentliche Einrichtungen der Stadt in Höhe von 10 % zu beschließen.

24.11.2017 / Laasch, Stefan

Vorlage an den Gemeinderat

Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2018

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

- Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs vom 11.03.2010 hat die Stadt Neuenburg am Rhein rückwirkend zum 01.01.2010 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt.

Zu diesem Zweck musste die bisherige Abwassergebühr in eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aufgeteilt werden.

Für das Jahr 2018 ist die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr neu zu kalkulieren.

Um im Jahr 2018 eine volle Kostendeckung zu erreichen wurden folgende Gebührensätze ermittelt:

Schmutzwasser: 1,42 €/m³ (2017 = 1,43 €/m³)
Niederschlagswasser: 0,53 €/m² (2017 = 0,52 €/m²)

Für das Jahr 2018 wird von einer gebührenpflichtigen Fläche in Höhe von 755.000 m² und von einer voraussichtlichen Abwassermenge in Höhe von 824.000 m³ ausgegangen.

Im Zuge der Nachkalkulationen der Jahre 2013 und 2014 wurden folgende Ergebnisse ermittelt:

	2013	2014
Schmutzwasser	150.662,70 €	93.913,22 €
Niederschlagswasser	-87.502,44 €	63.033,34 €

Gemäß § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz müssen Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden.

Für das Jahr 2018 wurden die Ergebnisse 2013 und die Kostenüberdeckung im Niederschlagswasserbereich aus dem Jahr 2014 in die Kalkulation eingestellt.

Es ist vorgesehen, den Überschuss im Schmutzwasserbereich aus dem Jahr 2014 in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 zu berücksichtigen.

Für den durchschnittlichen Gebührenzahler (3 Personenhaushalt) mit einer gebührenpflichtigen Abwassermenge von 110 m³ ergibt sich durch die Anpassung der Schmutzwassergebühr eine Ersparnis von 1,10 Euro pro Jahr.

Im Niederschlagswasserbereich bei einer angenommenen gebührenpflichtigen Gesamtfläche von rd. 300 m² ergibt sich durch die Reduzierung der Niederschlagswassergebühr ein Mehraufwand von rd. 3,00 € pro Jahr.

Der Landesdurchschnitt 2017 für die Schmutzwassergebühr beläuft sich auf 1,94 €/m³. Die Niederschlagswassergebühr beträgt durchschnittlich 0,47 €/m².

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen wird in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2017 die Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2013 und 2014 sowie die Gebührenkalkulation des Jahres 2018 beraten. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Die Kalkulationen zur Feststellung der Ergebnisse der Jahre 2013 und 2014 sowie die Gebührenkalkulation des Jahres 2018 wurden dem Gemeinderat bereits mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen am 27.11.2017 übersandt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2013 wird im Schmutzwasserbereich mit einem Überschuss in Höhe von 150.662,70 Euro und im Niederschlagswasserbereich mit einem Verlust in Höhe von 87.502,44 Euro festgestellt.
2. Das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2014 wird im Schmutzwasserbereich mit einem Überschuss in Höhe von 93.913,22 Euro und im Niederschlagswasserbereich mit einem Überschuss in Höhe von 63.033,34 Euro festgestellt.
3. Folgende Ergebnisse werden in die Gebührenkalkulation 2018 zum Ausgleich eingestellt:
Schmutzwasser Überschuss aus 2013 in Höhe von 150.662,70 Euro
Niederschlagswasser Verlust aus 2013 in Höhe von 87.502,44 Euro
Niederschlagswasser Überschuss aus 2014 in Höhe von 63.033,34 Euro

Der vorliegenden Gebührenkalkulation wird zugestimmt und die ermittelten Gebührensätze für das Jahr 2018 beschlossen.

24.11.2017 / Laasch, Stefan

Vorlage an den Gemeinderat

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Neuenburg am Rhein vom 04.12.2007
(zuletzt geändert am 27.03.2017)**

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

Die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren hat eine Änderung der Gebührensätze ab dem Jahr 2018 ergeben.

Ab dem Jahr 2018 beträgt die kostendeckende Niederschlagswassergebühr 0,53 €/m² und die kostendeckende Schmutzwassergebühr 1,42 €/m³.

Die Abwassersatzung ist auf Grund dessen entsprechend zu ändern. Der Satzungsentwurf ist dieser Vorlage beigefügt.

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen wird in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2017 über die Satzungsänderung beraten. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um folgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Neuenburg am Rhein zum 01.01.2018.

24.11.2017 / Laasch, Stefan

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Neuenburg am Rhein
vom 03.12.2007 (zuletzt geändert am 27.03.2017)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 42 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2018 1,42 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche ab dem 01.01.2018 0,53 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein,

Joachim Schuster
Bürgermeister

Vorlage an den Gemeinderat

Neufestsetzung der Vergnügungssteuer; Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 30.11.2009 (zuletzt geändert am 07.12.2015)

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

Trotz der Anpassung des Hebesatzes der Vergnügungssteuer auf 20 % zum 01.01.2016 hat sich die Anzahl der Spielgeräte in Neuenburg am Rhein nicht maßgeblich geändert. Aktuell sind 70 Spielgeräte und 19 Aufsteller registriert.

Die hohe Zahl an Spielgeräten wird seitens der Stadt als sehr problematisch angesehen, da durch diese Steigerung auch die Suchtgefährdung für die Bürgerinnen und Bürger zunimmt. Daneben ist eine solche Anhäufung von Glücksspielgeräten für die Stadtentwicklung nicht förderlich.

Um diesem Trend zu begegnen und die Neuaufstellungen einzuschränken, schlägt die Verwaltung vor, eine Erhöhung des Hebesatzes von 20 % auf 22 % im Jahr 2018 zu vollziehen.

Die Erhöhung auf 22 % würde zwar grundsätzlich Mehreinnahmen von rund 80.000 € bedeuten. Jedoch bleibt der Haushaltsansatz für das Jahr 2018 unverändert bei 800.000 €, da aufgrund aktueller gewerberechtlicher Sanktionen der Wegfall einiger Geräte zu erwarten ist.

Der Mindeststeuersatz wäre ebenfalls analog anzupassen. Bei der ersten Überarbeitung der Satzung im Jahr 2010 mit einem Hebesatz von 7 % entsprach der Mindeststeuersatz einem Einspielergebnis von 1.714,28 Euro netto. Bei gleichem Einspielergebnis und einem Hebesatz von 22 % beträgt der Mindersteuersatz demnach 375 Euro (bisher 340 Euro).

Ferner wird vorgeschlagen, die Vergnügungssteuer ab dem 01.01.2019 auf 25 % zu erhöhen. Der Mindeststeuersatz beträgt dann 425 Euro.

Um den Hebesatz und den Mindeststeuersatz ab dem 01.01.2018 anzupassen, ist eine Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in Neuenburg am Rhein erforderlich.

Der Satzungsentwurf zur Änderung der aktuellen Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in Neuenburg am Rhein zum 01.01.2018 liegt dieser Beratungsvorlage bei.

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen wird in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2017 über die Anpassung des Hebesatzes, der Mindeststeuer sowie über die Satzungsänderung beraten. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um folgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in Neuenburg am Rhein vom 30.11.2009 (zuletzt geändert am 07.12.2015) zum 01.01.2018.

■
24.11.2017 / Laasch, Stefan

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer
in Neuenburg am Rhein vom 30.11.2009
(zuletzt geändert am 07.12.2015)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
(§ 8 - Steuersatz)**

Für das Bereithalten von Spielgeräten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht je Spielgerät mit Geldgewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten

vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 22 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch 375,00 € pro Monat und je Spielgerät,

ab dem 01.01.2019 25 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch 425,00 € pro Monat und je Spielgerät.

Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Ein bei der Berechnung der Steuer nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb einer Woche, ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen, dem Steueramt der Stadt Neuenburg am Rhein schriftlich anzuzeigen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein,

Joachim Schuster
Bürgermeister

Vorlage an den Gemeinderat

Neufestsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer zum 01.01.2018; Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

Die Grundsteuer und die Gewerbesteuer sind Realsteuern, die den Gemeinden im Grundgesetz garantiert werden. Sie sind deshalb eine Realsteuer, da sie an reale Werte (wie z.B. den Grundbesitz, Gewerbe) anknüpfen und persönliche Eigenschaften, wie beispielsweise die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, grundsätzlich unberücksichtigt lassen.

Die Hebesätze der Gewerbesteuer haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Gewerbesteuer	reale Steigerung
2001	340 v.H.	
2005	350 v.H.	2,9%
2016	360 v.H.	2,9%

Im Rahmen der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2018 wurde zunehmend deutlich, dass die Anforderungen an die Stadt Neuenburg am Rhein und die damit verbundenen finanziellen Belastungen im Vergleich zu den Vorjahren weiter deutlich angestiegen sind.

Grundsätzlich besteht entsprechend § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung eine Rangfolge der Finanzierungsmittelbeschaffung:

1. sonstige Erträge und Einzahlungen
2. spezielle Entgelte
3. Steuern
4. Einzahlungen aus Krediten

Wie aus dem vorliegenden Haushaltsentwurf deutlich wird, wurden, neben der wirtschaftlich optimierten Haushaltsführung, die Finanzierungsinstrumente der Punkte 1 und 2 ausgeschöpft.

Um die Nachhaltigkeit und Finanzkraft des Haushaltes für die Jahre 2018 ff. zu stärken, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, den Hebesatz der Gewerbesteuer

von 360 v.H. auf 380 v.H. anzuheben, was einer realen Erhöhung von 5,6 % entspricht. Die Hebesätze der Grundsteuer sollen unverändert bleiben.

Durch die Hebesatzanpassung wird mit folgenden Mehreinnahmen für 2018 gerechnet:

Steuerart	Messbetrag (Stand 01.01.18)	Aufkommen 360 v.H.	Aufkommen 380 v.H.	Differenz (gerundet)
Gewerbsteuer	1.710.526,32 €	6.158.000,00 €	6.500.000,00 €	342.000,00 €
Summe		6.158.000,00 €	6.500.000,00 €	342.000,00 €

Der Entwurf der geänderten Hebesatzsatzung ist dieser Vorlage beigelegt.

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen wird in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2017 die Anpassung des Hebesatzes beraten. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um folgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, den Hebesatz der Gewerbsteuer entsprechend des Vorschlages der Verwaltung auf 380 v.H. anzupassen und die beigelegte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbsteuer zum 01.01.2018.

24.11.2017 / Laasch, Stefan

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Neuenburg am Rhein erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Neuenburg am Rhein und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Neuenburg am Rhein.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze wurden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2018.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

■ Neuenburg am Rhein,

Joachim Schuster
Bürgermeister